

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) - BT-Drucksache 17/3628

1. Vermittlerregulierung

Der AfW fordert seit Jahren, die gesetzlichen Anforderungen an den Vertrieb von Finanzdienstleistungen zu vereinheitlichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen 90% der AfW-Mitglieder gesetzliche Vorhaben, die die Anforderungen an die Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen „in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlichen“ (Zitat aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP, Zeilen 1905 bis 1907).

Insofern befürwortet der AfW das Vorhaben der Bundesregierung ausdrücklich, die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen in einem separaten Gesetzentwurf zur „Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts“ festzulegen.

Aus Sicht des AfW wird das letztgenannte Gesetzesvorhaben häufig mit einem niedrigeren Aufsichtsniveau für Vermittler in Verbindung gebracht („Fondsvermittler unterliegen wie Eisverkäufer der Gewerbeaufsicht“, DIE ZEIT, 08.09.2010) oder führt teilweise sogar zu dem Schluss, dass der graue Kapitalmarkt „unreguliert“ bliebe. Dieser vermutet geringere Anlegerschutz tritt aus Sicht des AfW aber überhaupt nicht ein. Im Gegenteil: Die von der Bundesregierung im Gesetzentwurf zur „Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts“ vorgesehenen Regelungen gehen beim Anlegerschutz deutlich über die auch vom Bundesrat geforderte Aufsicht durch die BaFin (Bundesratdrucksache 584/10) hinaus.

Folgende Tabelle soll dies verdeutlichen, in dem sie die für den Verbraucherschutz maßgeblichen Faktoren miteinander vergleicht:

	BaFin-Aufsicht gem. Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes	Gewerberechtliche Regulierung gem. Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts
Vermittlerzulassung	Zuverlässigkeit und Sachkunde (beides durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu überprüfen und zu melden).	<ul style="list-style-type: none"> - Zuverlässigkeit (Nachweis durch Gewerbezentralregister, polizeiliches Führungszeugnis) - öffentlich-rechtliche Sachkundeprüfung - Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute. Der AfW ist im Fachbeirat der BaFin vertreten.

Register	Interne, nicht öffentliche Datenbank bei der BaFin. Das wäre neben dem öffentlich zugängigen Versicherungsvermittlerregister ein zweites Register => zusätzliche Bürokratie und Kosten bei geringerer Transparenz für den Kunden.	Öffentliches Register, somit für jedermann einsehbar. Vermittler können leicht vom Kunden überprüft werden.
Qualifikation	Im Verordnungsentwurf des BMF vom 03.05.2010 wird neben einer größtenteils vernünftigen Liste anzuerkennender Qualifikationen vorgeschlagen, dass bereits Stellenbeschreibungen (!) als Qualifikationsnachweis ausreichen würden. Damit ist aus Sicht des AfW dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, da auch unternehmensinterne Qualifikationen anerkannt werden müssten.	Öffentlich-rechtliche Sachkundeprüfung vor der IHK. Damit wären gleiche Anforderungen für alle Marktteilnehmer gegeben.
Haftung	Hier haftet das Haftungsdach / das Finanzdienstleistungsinstitut mit seinem EK bzw. Vermögen. Für eine Gründung eines Haftungsdaches ist ein Eigenkapital von 125.000€ erforderlich. Das könnte also die maximale Haftungsmasse darstellen. Aus Sicht des AfW ist dieser Wert absolut unzureichend.	Verpflichtende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer. Haftungssummen wie bei im Versicherungsvermittlerrecht: 1.130.000€ pro Schadenfall, 1.700.000€ pro Jahr.
Aufsicht	BaFin. Diese konnte bereits weder die Bankenkrise, Phoenix etc. verhindern noch für eine gute Kundenberatung in den Banken sorgen. Wie soll die zentral organisierte BaFin über 100.000 Berater und Vermittler kontrollieren? Wie soll sie (im Extremfall) über 100.000 Stellenbeschreibungen lesen und bewerten und im laufenden Betrieb die Fluktuation erfassen? Prüfung der Verhaltensregeln durch einen WP-Bericht gem. §36 WpHG.	Gewerbeamt oder IHK. Laufende Aufsicht durch WP-Bericht gem. §16 MaBV. Dieser kann auch anlassbezogen angefordert werden.

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute. Der AfW ist im Fachbeirat der BaFin vertreten.

Beratung, Wohlverhaltenspflichten, Dokumentation	gemäß WpHG	Identisch den Vorschriften des WpHG. Es sollen die anlegerschützenden Vorschriften des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes (Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten) materiell „ eins-zu-eins “ in eine gewerberechtliche Verordnung aufgenommen werden.
Unabhängigkeit	Das Haftungsdach gibt dem Berater/Vermittler grds. die Produktpalette vor, weil es für den Vermittler haftet. Die Unabhängigkeit des Vermittlers wäre somit gefährdet.	Berater/Vermittler können weiterhin selbst entscheiden, welche Produkte von welchem Anbieter sie vertreiben. Neben dem Bankenvertrieb bleibt der unabhängige Vertrieb erhalten.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass

- die Produktaufsicht natürlich wie bisher bei der BaFin bliebe (und nicht bei den Gewerbeämtern angehängt würde)
- Verbraucher dasselbe Anlegerschutzniveau in der Bank und beim freien Vermittler genießen würden.

zusätzliche Bürokratie und Kosten einer BaFin-Aufsicht

Im Falle einer BaFin-Aufsicht bräuchten Vermittler insbesondere eine Zulassung nach dem KWG. Die Regeln aus dem KWG sind jedoch für große Finanzinstitute wie Banken, nicht hingegen für kleine unabhängige freie Vertriebe gemacht. Jährliche Kosten, die lt. BaFin in Höhe von 8.000€ bis 12.000€ für die BaFin-Aufsicht nach KWG und WpHG anfallen würden, wären für tausende kleiner Vermittlerbetriebe nicht finanzierbar und würden die Geschäftsaufgabe mit Arbeitsplatzverlusten zur Folge haben. Hinzu käme, dass Vermittler Zahlungen an die EDW für Schäden zu leisten hätten, die bereits vor ihrer Zwangsmitgliedschaft aufgetreten sind.

Auch eine „KWG-Light-Lösung“ kommt für den AfW nicht in Frage, da die Erfahrung aus dem Bereich der Leasing-Gesellschaften zeigt, dass die BaFin zusätzliche Auskünfte verlangt und somit die eigentlich reduzierte Berichtspflicht aushöhlt.

Register/Erlaubniserteilung

Der AfW schlägt vor, die Erlaubniserteilung, das Register sowie die Aufsicht der Vermittler bei den IHKn anzusiedeln, um den Gewerbeämtern keine zusätzlichen Aufgaben zuzuordnen, die aufgrund der knappen öffentlichen Mittel eventuell nur schwierig zu erfüllen wären. Auf jeden Fall muss aus Sicht des AfW die Erlaubniserteilung und Registerführung in einer Hand, sprich: den IHKn, liegen, um keine zusätzlichen Bürokratiekosten entstehen zu lassen. Letztlich muss es Ziel sein, eine „One-Stop-Shopping“ Lösung zu gewährleisten.

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute. Der AfW ist im Fachbeirat der BaFin vertreten.

2. Informationsblätter

Der AfW begrüßt grundsätzlich alle Aktivitäten, die es dem Verbraucher ermöglichen, sich schnell und umfassend einen Überblick über die ihm angebotenen Produkte einzuholen. Lange Produkterläuterungen und Vertragsbedingungen werden nach Erfahrungen des AfW bestenfalls abgeheftet. Gelesen werden sie so gut wie nie; meist finden sie den Weg in den Papierkorb.

Die Produktinformationsblätter müssen aus Sicht des AfW vom Produktgeber erstellt werden, der für die Richtigkeit der Angaben haften muss. Es darf nicht dazu kommen, dass Vermittler/Berater für die Angaben auf den Produktinformationsblättern haftbar gemacht werden, da sie die Inhalte nicht beeinflussen können.

3. Offene Immobilienfonds

Der AfW begrüßt die vom BVI vorgeschlagene Änderung des §80c Investmentgesetz. Das gilt zum einen für die Verkürzung der „harten“ Phase der Haltefrist auf ein Jahr. So wird auch bei Bundesschatzbriefen eine Mindesthaltefrist von einem Jahr nach Ausgabe als ausreichend angesehen, um das Parken von kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen zu verhindern.

Auch die vorgeschlagene Kumulierung der Monatsbeträge auf 30.000€ innerhalb von sechs Monaten wird vom AfW unterstützt, da es den bürokratischen Aufwand bei solchen Beträgen reduziert und ebenso zu einer Gleichbehandlung von Kunden führt, die Investmentanteile mit unterschiedlichen Rücknahmetermeninen haben.

Ebenso erachtet der AfW die Vorschläge des BVI zu angemessenen Übergangsfristen als richtig und unterstützt die in der Stellungnahme des BVI aufgeführte (Um-)Formulierung des §145 InvG.

Berlin, den 27.11.2010

Frank Rottenbacher
- Vorstand -

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute. Der AfW ist im Fachbeirat der BaFin vertreten.

AfW – Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.
Ackerstraße 3
10115 Berlin

Kontakt
Tel.: 030 20454403
Fax: 030 20634759
office@afw-verband.de
www.afw-verband.de

Bankverbindung
Berliner Bank
Kto.: 339659500
BLZ: 10070848

Gerichtsstand
Amtsgericht Charlottenburg
VR-Nr. 27414

Vorstand
Norman Wirth (GF)
Frank Rottenbacher
Carsten Brückner